



# Heimhilfe Ganztageskurs

Die Sozialbetreuungsberufe – darunter auch die **HEIMHILFE** – sind gesetzlich geregelt. Die Heimhilfe wird für **Mitarbeiter:innen in der Seniorenarbeit und Behindertenhilfe** zur wertvollen und ausbaufähigen **Berufsausbildung**.

Sie beinhaltet das **Modul „Unterstützung in der Basisversorgung“** und berechtigt und befähigt Absolvent:innen zu vielen wichtigen Tätigkeiten (siehe Rückseite).

- Kursort:** Schule für Sozialbetreuungsberufe im Diakoniewerk Salzburg  
Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg
- Kursbeginn/-ende:** Beginn: Freitag, 23. Februar 2024  
Ende: Freitag, 28. Juni 2024
- Kurszeiten:** freitags, 08.15 – 16.45 Uhr (zusätzlicher Unterricht: wird zu Kursbeginn bekannt gegeben)
- Abschluss:** Heimhilfe-Zeugnis, GuK-BAV-Zeugnis
- Kosten:** Übernahme der Kurskosten und Lohnkostenersätze für Träger (Land Salzburg)
- Kursumfang:** 200 h Theorie und 200 h Praxis (Möglichkeit der Anrechnung von Berufspraxis) laut Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz
- Zielgruppe:** Personen noch ohne sozialberufliche Ausbildung in stationärer und/oder mobiler Betreuung
- Anmeldung:** Lebenslauf mit Foto, kurzes Motivationsschreiben
- Aufnahmetag:** 02. Oktober 2023 / 11. Dezember 2023 / 15. Jänner 2024 / 29. Jänner 2024 (Beginn: 8.30 Uhr)

## Auskünfte/Anmeldungen:

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg  
Erzabt-Klotz-Straße 11  
5020 Salzburg  
Tel.: 0662/6385 53 000  
E-Mail: [ausbildung.sbg@diakoniewerk.at](mailto:ausbildung.sbg@diakoniewerk.at)  
Web: [www.zukunftsbetriebe.at](http://www.zukunftsbetriebe.at)

**zum Berufsbild der HEIMHILFE –  
Auszug aus dem Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz**

**Heimhelferin oder Heimhelfer  
Berufsbild**

**§ 6**

- (1) Die Heimhelferin oder der Heimhelfer unterstützt Menschen aller Altersstufen, die durch Alter, Behinderung, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere in mobiler Form im Wohnbereich der oder des Betreuten durch Hilfe bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Die Heimhelferin oder der Heimhelfer fördert Eigenaktivitäten und die Hilfe zur Selbsthilfe.
- (2) Die Berufsausübung darf ausschließlich im Rahmen von Einrichtungen erfolgen, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufs entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt.

**Tätigkeitsbereich**

**§ 7**

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Heimhelferin oder des Heimhelfers umfasst insbesondere:
  1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Sorge für Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung udgl),
  2. Beheizung der Wohnung und Besorgung des Brennmaterials,
  3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs (Einkauf, Post, Apotheke, Behörden udgl),
  4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten,
  5. Förderung von einfachen Aktivitäten (Anregung zur Beschäftigung udgl),
  6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
  7. hygienische Maßnahmen (Wäschegebarung udgl),
  8. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen,
  9. Unterstützung von Pflegepersonen,
  10. Dokumentation,
  11. Unterstützung bei der Basisversorgung gemäß der Anlage.
- (2) Die Aufgaben des hauswirtschaftlichen Bereichs (Abs. 1 Z 1 bis 10) sind unter Berücksichtigung der Anordnungen der oder des Betreuten sowie der Angehörigen der Sozial- oder Gesundheitsberufe eigenverantwortlich zu erbringen. Die Unterstützung bei der Basisversorgung (Abs. 1 Z 11) darf nur unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden.